

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 24.04.2023 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Straße „In der Allmende“	2 – 3
Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses in der vereinfachten Flurbereinigung Deich Lüttingen (Az. 33–72301) vom 22.03.2023	3 – 6

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Satzung vom 24.04.2023
als Ergänzung zur**

**Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen
gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für
straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten**

für die Straße „In der Allmende“

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils aktuellen Fassung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010 sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

**§ 1
Selbstständiger Abschnitt**

Bei der Straßenanlage „In der Allmende“ handelt es sich um einen selbstständigen Abschnitt.

**§ 2
Straßenart**

Bei der in § 1 benannten Straßenanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 24.04.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-



Mönchengladbach, 22.03.2023
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de
Internet: www.brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung Deich Lüttingen
Az.: 33.72301

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Xanten, Kreis Wesel und der Stadt Goch, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Deich Lüttingen

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF
Kreis Kleve
Stadt Goch

Gemarkung Pfalzdorf (3038)
Flur 20 Flurstücke 271, 273, 275

Kreis Wesel
Stadt Xanten

Gemarkung Vynen (3311)

Flur 2 Flurstücke 242, 243

Gemarkung Wardt (3343)

Flur 2 Flurstücke 133, 141

Flur 3 Flurstücke 72, 73, 74, 75, 76, 77, 171, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 254, 255

Flur 4 Flurstücke 45, 47, 62, 63, 101, 103, 104, 106, 107, 208, 211, 212, 215

Flur 29 Flurstück 60

Flur 32 Flurstücke 30, 31, 35, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 141

Flur 33 Flurstücke 16, 18, 74, 80, 81, 82, 86, 87, 88, 89, 90, 103, 104, 105, 149, 168, 169, 179, 180, 195

Flur 34 Flurstücke 18, 34, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 240, 242, 243, 244, 605, 606, 611, 612, 624

Flur 35 Flurstücke 80, 344, 345, 346, 347, 348, 370, 371, 419

Gemarkung Xanten (3344)

Flur 12 Flurstück 190

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Lüttingen

mit Sitz in Xanten. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)

- 4.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 4.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 4.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 4.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 4.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis

Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und einer Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden bei folgenden Dienststellen aus:

- Rathaus der Stadtverwaltung Xanten
Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege -Sachgebiet Stadtplanung-
Außenstelle Karthaus 7 in 46509 Xanten
Erdgeschoss
- Rathaus der Stadtverwaltung Goch (Neubau)
Abteilung Stadtplanung und Bauordnung
Markt 2 in 47574 Goch
3. Obergeschoss, Zimmer 3.30

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der BR Düsseldorf“.

Auf eine öffentliche Bekanntmachung der Gründe und der Karte wurde verzichtet. Es wird insoweit auf die vorgenannte Auslegung bzw. Bekanntmachung im Internet verwiesen.

Die Gebietskarte kann zudem im Internet eingesehen werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Planen und Bauen“/„Bodenordnung“/„Flurbereinigung und Hochwasserschutz“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag
(LS) gez. Markus Tönnißen

Hinweise zum Datenschutz

- *Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).*
- *Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung“.*